VERORDNUNG (EWG) Nr. 869/84 DES RATES

vom 31. März 1984

über die Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder auf die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1202/82

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 (2) ist ein gemeinschaftliches Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder bestimmt worden. Artikel 6 der genannten Verordnung hat die schrittweise Anwendung dieses Handelsklassenschemas im Rahmen der Marktorganisation für Rindfleisch vorgesehen. Dieses Handelsklassenschema ist in einer ersten Phase durch die Feststellung der Marktpreise mit der Verordnung (EWG) Nr. 1202/82 (3), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1214/83 (4), eingeführt worden. Nunmehr sind die Bedingungen erfüllt, um dieses Handelsklassenschema im Rahmen der Interventionsmaßnahmen versuchsweise für einen Zeitraum von drei Jahren einzuführen.

Die Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas auf die Interventionsmaßnahmen muß schrittweise in drei Stufen von gleicher Dauer im Laufe einer Übergangszeit durchgeführt werden. Diese Versuchsphase der Angleichung der Ankaufspreise in den Mitgliedstaaten muß zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 zur Festsetzung eines einzigen Ankaufspreises in der gesamten Gemeinschaft für alle Qualitäten von Fleisch führen.

Die Anwendung der doppelten Preisfeststellung, wie sie derzeitig in der Verordnung (EWG) Nr. 1202/82 geregelt ist, muß bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1986/87 fortgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 9. April 1984 an erfolgt die Anwendung der Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 auf der Grundlage des in der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 festgelegten gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder versuchsweise für einen Zeitraum von drei Jahren.

Artikel 2

Der Interventionsankaufspreis wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 3 so festgesetzt, daß man nach einer Angleichung in drei gleichen Stufen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 die Festsetzung eines einzigen Ankaufspreises in der ganzen Gemeinschaft für jede Qualität von frischem oder gekühltem Fleisch, das für die Intervention in Frage kommt, erhält.

Artikel 3

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 die erforderlichen Vorschriften für die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 4

Die Kommission legt vor Ende des Wirtschaftsjahres 1984/85 dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Interventionsmaßnahmen vor, die nach dem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper erfolgt.

Artikel 5

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1202/82 wird der Ausdruck „Wirtschaftsjahres 1983/84" durch „Wirtschaftsjahres 1986/87" ersetzt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 35.
(4) ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD